

Sozialversicherung über die Grenzen

Zwischenstaatliche Sozialversicherung im Verhältnis zu 49 Staaten

A) Bilaterale Abkommen

Die internationalen Beziehungen Österreichs auf dem Gebiet der Sozialversicherung werden seit mehr als 50 Jahren ständig ausgebaut. Österreich hat mit einer Reihe von Staaten zweiseitige „Abkommen über soziale Sicherheit“ geschlossen, die im Allgemeinen auf nachstehenden Grundsätzen beruhen:

- Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit;
- Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen;
- Ermittlung der österreichischen Pensionen nach der „Direktberechnung“ (die Pensionsberechnung erfolgt ausschließlich mit den österreichischen Versicherungszeiten);
- Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat eingetretenen Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten;
- Export bestimmter Geldleistungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat;
- Leistungsausilfe im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung durch die Versicherungsträger im anderen Vertragsstaat.

B) Multilaterale Abkommen

Neben den bilateralen Abkommen sind auch multilaterale Instrumente wirksam, und zwar das „Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum“, das „Europäische Abkommen über soziale Sicherheit“ zwischen Österreich, Luxemburg, der Türkei, den Niederlanden, Portugal, Belgien, Spanien und Italien sowie das „Vierseitige Übereinkommen“ zwischen Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein.

Das zuletzt genannte Abkommen sichert im Bereich der Pensionsversicherung u. a. die Eröffnung und Bemessung von Leistungsansprüchen, wenn Beschäftigungszeiten in drei oder allen vier Staaten vorhanden sind.

C) Recht der Europäischen Union

Mit Inkrafttreten des multilateralen „**Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**“ (EWR-Abkommen) ist im Bereich der sozialen Sicherheit seit 1. Jänner 1994 auch in Österreich das sekundäre EU-Recht (darunter fallen insbesondere die Verordnungen und Richtlinien) anzuwenden.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) am 1. Jänner 1995 sind aufgrund der bereits geltenden EU-Rechtsvorschriften durch das EWR-Ab-

kommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer damals keine Änderungen mehr eingetreten.

Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU basierte zunächst auf der 1971 verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72.

Seit dem 1. Mai 2010 ist nun die EG-Verordnung Nr. 883/2004 zusammen mit der zu ihr ergangenen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Seit 1. April 2012 sind diese auch im Verhältnis zur Schweiz wirksam; mit 1. Juni 2012 erfolgte die Ausdehnung auf die EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen). Eines der grundlegenden Ziele des EU-Rechts besteht darin, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Bürger der EU, des EWR sowie der Schweiz zu verwirklichen und diesen die Ausübung der Grundfreiheiten zu ermöglichen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Sozialversicherungssysteme in der EU bzw. im EWR einheitlich gestaltet sind. Die Kompetenzen der EU auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit liegen im Bereich der Förderung der Zusammenarbeit. Jegliche Form der Harmonisierung wird dabei explizit ausgeschlossen. Die gemeinschaftsrechtlichen Instrumentarien beschränken sich daher auf eine bloße Koordinierung der unterschiedlichen Systeme, u. a. um sicherzustellen, dass keine nachteiligen Folgen für Personen entstehen, die ihr Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht innerhalb der EU bzw. des EWR nutzen.

Während die Richtlinien zu einer bestimmten Ausgestaltung des innerstaatlichen Rechts verpflichten, sind Verordnungen unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner Änderung der österreichischen Rechtsvorschriften.

D) Brexit

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist mit 31. Jänner 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Bis 31. Dezember 2020 sind die Koordinierungsverordnungen aufgrund des zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Austrittsabkommens unverändert weiter anwendbar. Auch in der veränderten Lage danach soll die soziale Sicherheit im Sinne der Versicherten unbedingt weiterhin gewährleistet bleiben. Aus diesem Grund findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Institutionen der sozialen Sicherheit in Österreich statt. Die Rechtsgrundlage ab 1. Jänner 2021 hängt jedenfalls von den Verhandlungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich ab und kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Internationale Bindungen Österreichs im Bereich der sozialen Sicherheit

Staat	Kranken- versicherung	Unfall- versicherung	Pensions- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Familien- beihilfe
A) BILATERALE ABKOMMEN					
Albanien	x ¹	x ¹	x	x	
Australien			x		
Bosnien und Herzegowina	x	x	x	x	
Chile			x		
Indien			x		
Israel	x ¹	x	x	x	x
Kanada (einschließlich Quebec)			x		
Korea			x		
Kosovo ³			x		
Moldau			x		
Montenegro	x	x	x	x	
Nordmazedonien	x	x	x	x	
Philippinen		x ¹	x		
Serbien	x	x	x	x	
Tunesien	x ²	x ¹	x		
Türkei	x	x	x		
Uruguay			x		
USA			x		
B) MULTILATERALE ABKOMMEN					
EW-Abkommen	x	x	x	x	x
Europäisches Abkommen			x		
Vierseitiges Übereinkommen			x		
C) STAATEN, IN DENEN EU-RECHT ANZUWENDEN IST					
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern ⁴	x	x	x	x	x
<p>1 Jedoch keine Sachleistungsaushilfe.</p> <p>2 Sachleistungsaushilfe nur für Pensionisten.</p> <p>3 Teilweise Suspendierung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo durch BGBl. III Nr. 132/2012 am 6. September 2012, die Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bleiben weiterhin anwendbar.</p> <p>4 Derzeit nur für den griechischen Teil.</p>					

E) COVID-19-Pandemie

Im Umgang mit der Pandemie aufgrund des SARS-CoV-2-Virus sind globale Vernetzung und verstärkte Kooperation essenziell. Die österreichische Sozialversicherung hat durch die Mitgliedschaft ihrer Institutionen in europäischen und internationalen Foren und Plattformen Zugang zu Informationen über neue Entwicklungen auf allen relevanten Ebenen. In Zeiten von restriktiven Maßnahmen und Einschränkungen des täglichen Lebens ist eine gesicherte, grenzüberschreitende Datenübermittlung im Interesse der Versicherten eine große Herausforderung, für die praktikable und datensichere Lösungen gefunden wurden.

F) Regelungen mit internationalen Organisationen

Für die Bediensteten folgender in Österreich ansässigen internationalen Organisationen bestehen – vor allem in Form von Abkommen – gesetzliche Regelungen für den Bereich der sozialen Sicherheit:

- Alpenkonvention – Ständiges Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen
- CERN – Europäische Organisation für Kernforschung
- CTBTO – Vorbereitende Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- Energiegemeinschaft
- ER – Europarat

- EU (Rat, Kommission, Parlament, Europäischer Gerichtshof und Europäischer Rechnungshof, aber auch für die Beamten der Europäischen Investitionsbank)
- EU-IT – Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
- IACA – Internationale Anti-Korruptionsakademie
- IAEO – Internationale Atomenergie-Organisation
- IBRD – Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- ICMPD – Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung
- ICPDR – Internationale Kommission zum Schutz der Donau
- IIASA – Internationales Institut für angewandte Systemanalyse
- IOM – Internationale Organisation für Migration
- JVI – Joint Vienna Institute
- KAICIID – König-Abdullah-Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog
- OPEC – Organisation der erdölexportierenden Länder
- OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
- UNIDO – Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
- Vereinte Nationen